

Entgeltverzeichnis Fellbacher Herbst 2024

Die Entgeltberechnung für die Teilnahme an den Fellbacher (Spezial-)märkten erfolgt nach Feststellung der laufenden Frontmeter. Als „Front“ ist die längste, dem Publikum zugewandte, zugeteilte Standseite (unabhängig davon, ob sie bebaut ist oder nicht) anzunehmen.

Ausgenommen von dieser Berechnungsart sind Geschäfte mit einer vollständig runden Grundfläche. Als Berechnungsgrundlage gilt bei einer runden Grundfläche der Durchmesser des Geschäfts, ansonsten die längste Frontseite.

Angefangene Meter werden voll berechnet. Für den Fellbacher Herbst und den Fellbacher Weihnachtsmarkt verstehen sich sämtliche genannten Beträge netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Vergrößerungen der Standfläche, unabhängig davon, ob erlaubt oder eigenmächtig) führen ggf. zu einer Nachberechnung.

Die Entgeltpflicht für den Fellbacher Herbst entsteht mit der Zulassung. Die Festsetzung des Entgelts erfolgt durch Rechnungsstellung.

Änderungsvorbehalt:

Das Entgeltverzeichnis steht unter dem Vorbehalt von Änderungen, die durch abweichende Gemeinderatsbeschlüsse notwendig werden könnten. Der Gemeinderat beschließt Anfang 2024 die „Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung von Fellbacher Märkten und deren Durchführung“ sowie das Entgeltverzeichnis neu.

Bewerber werden unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung Anfang 2024 (voraussichtlich im Februar 2024) informiert, ob und welche Änderungen es gibt.

Sind diese Änderungen mehr als nur unerheblich zum Nachteil der Bewerber bzw. zugelassenen Teilnehmer, werden die Bewerber über ein etwaiges Rücktrittsrecht von der Bewerbung bzw. Zulassung informiert. Erhöhungen der Entgelte zum Nachteil der Bewerber bzw. zugelassenen Teilnehmer gelten als unerheblich, wenn sie nicht mehr als 5% betragen. Eine neue Ausschreibung bleibt vorbehalten.

Für die Bereiche „Weinstraße“ (Bereich 1) und „Festplatzbetrieb“ (Bereich 2) werden unterschiedliche Entgelte festgesetzt. Die nachstehend genannten Beträge gelten pro Frontmeter für die gesamte Veranstaltungsdauer.

Bereich 1 „Weinstraße“

- Imbissstände mit Alkoholausschank 86,00 €
- Imbissstände ohne Alkoholausschank 62,00 €

Bereich 2 „Festplatzbetrieb“

- Imbissstände mit Alkoholausschank 86,00 €
- Imbissstände ohne Alkoholausschank 62,00 €
- Süßwarenstände 62,00 €
- Verkaufsstände 37,00 €

• Fahrgeschäfte	84,00 €
○ ausgenommen Autoscooter	99,00 €
• Kinderfahrgeschäfts	43,00 €
• Belustigungsgeschäfte	51,00 €
• Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte	
○ Greifer, Schieber und Automaten	51,00 €
○ Kinder-Schießbuden	43,00 €
○ Kinder-Spielgeschäfte	43,00 €
○ Schießbuden	62,00 €
○ Spielgeschäfte	51,00 €
○ Verlosung	62,00 €
○ Sonstige	51,00 €

Ist im Rahmen der Veranstalterflächen (Bereich 4) nichts Gegenteiliges vereinbart, gelten die vorgenannten Beträge aus Bereich 2 „Festplatzbetrieb“ analog. Für den Betrieb des Weinbrunnens (Bereich 4a) wird eine Umsatzpacht von 4% und eine Mindestpacht von 1.750,00 € festgelegt.

Bereich 3 „Festzelte“

Für die beiden Zeltflächen werden unterschiedliche Pachten festgesetzt. Die Umsatzpacht für die Fläche 3a auf dem Guntram-Palm-Platz beträgt 4%, mindestens jedoch 2.500,00 €. Die Umsatzpacht für die Fläche 3b auf dem Parkplatz P1 beträgt 5%, mindestens jedoch 5.000,00 €.

Folgende Kosten werden nachträglich abgerechnet:

Feuerwerk oder Ähnliches

Es erfolgt eine Umlage anhand des nachfolgenden Schlüssels: Jeder Zeltbetreiber (Bereich 3a und 3b) trägt 5% der Gesamtkosten. Die Betreiber der Stände im „Weinstraße“ (Bereich 1) tragen gemeinsam 3% der Gesamtkosten, die Aufteilung erfolgt anteilig nach Frontmetern. Die übrigen Kosten werden anteilig nach Frontmetern auf alle weiteren Marktbesucher (Bereiche 2 und 4) umgelegt.

Strom

Die Abrechnung erfolgt nach dem durch den Betreiber des Geschäfts zu stellendem Stromzähler. Ohne Zähler werden folgende Pauschalen berechnet:

• Je Schuko Anschluss (230V/16A)	40,00 €
• Je CEE 16A Anschluss (400V/16A)	110,00 €
• Je CEE 32A Anschluss (400V/32A)	210,00 €
• Je CEE 63A Anschluss (400V/32A)	310,00 €

Ausgenommen sind Anschlüsse, die die Betreiber direkt bei den Stadtwerken beauftragen und mit diesen abrechnen.

Wasser

Meldet ein Geschäft / Stand einen Wasseranschluss an, wird dieser nach Aufwand und Verbrauch abgerechnet. Durch den Betreiber des Geschäftes / des Standes ist eine Wasseruhr zu stellen.

Toiletten

Es erfolgt eine Umlage anhand des nachfolgenden Schlüssels: Die Gesamtkosten für den Toilettenwagen in der Schillerstraße, für den Toilettenwagen in der Hinteren Straße, sowie die Reinigungskosten für die Toiletten im Rathaus-Innenhof werden anteilig nach Frontmetern auf die Beschicker im „Weinsträßle“ (Bereich 1) umgelegt.

An den Gesamtkosten für die Toilettenwagen am alten Friedhof (Ecke Kirchhofstraße / Untere Schwabstraße) und die Reinigungskosten für die Toiletten in der Schillerstraße 28 (zwischen Schwabenlandhalle und Hotel) tragen die Betreiber der Festzelte (Bereiche 3a und 3b) jeweils 1.000,00 €. Der übersteigende Betrag wird anteilig je Frontmeter auf alle Beschicker in den Bereich 2 und 4 umgelegt.